

in jenem Rahmen hält, ist nicht zu prüfen; denn die Klage ist einzig auf die negative Feststellung gerichtet, dass die Beklagte keinen Rechtsanspruch auf den Liquidationsüberschuss des Klägers hat.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird gutgeheissen. Es wird festgestellt, dass die Beklagte keinen Rechtsanspruch auf den Liquidationsüberschuss des Klägers oder Teile davon hat.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. RECHTSGLEICHHEIT

(RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI

(DÉNI DE JUSTICE)

77. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung als staatsrechtlicher Kammer vom 11. November 1948 i.S. Aerne gegen Schaufelberger und Obergerichtspräsident des Kantons Appenzell A.-Rh.

Rechtsöffnung; Einwendung der Tilgung der Schuld, Art. 81 Abs. 1 SchKG: die Auffassung, es komme hierfür nur die vor der Einleitung der Betreuung geleistete Zahlung in Betracht, ist mit dem Gesetze nicht vereinbar.

Mainlevée. Exception tirée du paiement de la dette, art. 81 al. 1 LP: l'opinion suivant laquelle l'exception n'est fondée que si le paiement a eu lieu *avant* l'introduction de la poursuite n'est pas conciliable avec le texte de la loi.

Rigetto dell'opposizione. Eccezione di pagamento del debito (art. 81 cp. 1 LEF): la tesi, secondo cui una siffatta eccezione regge soltanto se il pagamento è stato effettuato *prima* dell'inizio dell'esecuzione, è inconciliabile col testo della legge.

Nachdem der Schuldner am Tage vor der Rechtsöffnungsverhandlung die auf rechtskräftigem Urteil beruhende Forderung von Fr. 20.— samt Zins und Betreuungskosten beim Betreibungsamt bezahlt und dem Gläubiger per Expressbrief hievon Mitteilung gemacht hatte, schrieb der Richter das Rechtsöffnungsbegehren als zuzufolge Zahlung erledigt ab. In Gutheissung der Appellation des Gläubigers hat der Obergerichtspräsident diesen Entscheid aufgehoben und die definitive Rechtsöffnung erteilt. In der Begründung wird ausgeführt, der Schuldner habe zwar vor dem erstinstanzlichen Rechtsöffnungs-

richter den Beweis für die erfolgte Zahlung durch Vorlage der Quittung des Betreibungsamtes geleistet. Zu Unrecht habe aber der Richter deswegen Tilgung der Forderung angenommen; um diese Wirkung zu haben, hätte die Zahlung vor der Einleitung der Betreibung erfolgt sein müssen. Denn bei Beurteilung der Frage, ob der Rechtsvorschlag berechtigt gewesen sei oder nicht, müsse auf den Tag des Zahlungsbefehls abgestellt werden.

Diesen Entscheid ficht der Schuldner mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV an. —

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.

Aus den Erwägungen:

Nach Art. 81 SchKG wird auf Grund eines vollstreckbaren Urteils definitive Rechtsöffnung erteilt, « wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet worden ist ». Mit dieser Vorschrift lässt sich die im Entscheid der Vorinstanz vom 28. August 1948 vertretene Auffassung, wonach zur Begründung der Einwendung der Tilgung durch Zahlung nur die vor der Einleitung der Betreibung erfolgten Zahlungen berücksichtigt werden können, nicht vereinbaren. Für eine derartige Einschränkung des in Art. 81 SchKG verwendeten Begriffs der Tilgung bietet der Wortlaut des Gesetzes keinen Anhaltspunkt. Die Einwendung muss bis zum Aktenschluss vor dem Rechtsöffnungsrichter angebracht werden können. Andernfalls wäre der Schuldner der Zwangsvollstreckung unterworfen, trotzdem er im Verfahren selbst, in welchem darüber zu entscheiden ist, nachweist, dass er tatsächlich bezahlt hat. Demnach ist der Rechtsöffnungsentscheid vom 28. August 1948, soweit er die in Betreibung gesetzte Forderung von Fr. 20.— samt Zins (10 Rp.) und die Betreibungskosten betrifft, die am Tage vor der Rechtsöffnungsverhandlung mit der Zahlung an das Betreibungsamt getilgt worden sind, willkürlich...

II. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

78. Extrait de l'arrêt de la Chambre de droit public du 22 décembre 1948 dans la cause « La Suisse », Société d'assurances sur la vie, et « La Suisse », Société d'assurances contre les accidents, contre les cantons de Berne et de Vaud.

Double imposition intercantonale (art. 46 al. 2 Cst.).

Société d'assurances possédant des immeubles dans un canton autre que celui de son siège, les deux cantons soumettant les personnes morales à un impôt sur le capital et sur le bénéfice net.

1. Une société d'assurances n'a pas, du fait qu'elle possède des immeubles dans un canton, de domicile fiscal secondaire dans ce canton. Elle n'y doit l'impôt que sur ces immeubles (consid. 5 litt. b).
2. Défalcation proportionnelle des dettes pour l'impôt sur la fortune (consid. 5 litt. c).
3. Défalcation proportionnelle des intérêts passifs pour l'impôt sur le revenu (consid. 5 litt. d).
4. L'art. 63 al. 2 de la loi d'impôt bernoise, aux termes duquel les sociétés d'autres cantons qui ne sont contribuables dans le canton de Berne que pour des immeubles sont imposables comme des personnes physiques, est incompatible avec l'art. 46 al. 2 Cst. (consid. 6).

Intercantonale Doppelbesteuerung (Art. 46 Abs. 2 BV).

Steuerausscheidung bei einer Versicherungsgesellschaft, die in einem andern als dem Sitzkanton Liegenschaften besitzt, wenn beide Kantone von den juristischen Personen Steuern auf dem Kapital und auf dem Reingewinn erheben.

1. Der Besitz von Liegenschaften in einem Kanton begründet für eine Versicherungsgesellschaft noch kein sekundäres Steuerdomizil der Betriebsstätte; sie kann dort nur für Grundeigentum besteuert werden (Erw. 5 lit. b).
2. Verhältnismässiger Schuldenabzug bei der Kapital-(Vermögens-)steuer (Erw. 5 lit. c).
3. Verhältnismässiger Schuldzinsenabzug bei der Einkommens-(Gewinn-)steuer (Erw. 5 lit. d).
4. Art. 63 Abs. 2 des bernischen Steuergesetzes, wonach ausserkantonale Gesellschaften, die im Kanton Bern nur als Grundeigentümer steuerpflichtig sind, wie natürliche Personen besteuert werden, ist mit Art. 46 Abs. 2 BV nicht vereinbar (Erw. 6).

Doppia imposta intercantonale (art. 46 cp. 2 CF.).

Società d'assicurazioni che possiede stabili in un cantone diverso da quello della sua sede, i due cantoni assoggettando le persone giuridiche ad un'imposta sul capitale e sull'utile netto.